An den Grossen Rat

23.1497.02

22.5217.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Basel, 13. November 2025

Kommissionsbeschluss vom 13. November 2025

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG, SG 121.100)

sowie

Motion Mahir Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren»

Inhalt

ZUS	SAMMENFASSUNG	4
1.	VORGEHEN DER KOMMISSION	4
2.	AUSGANGSLAGE	5
2.1	Einbürgerungsvoraussetzungen	5
2.2	Geltende Einbürgerungsgebühren	6
2.3	Kantonale Abstimmung zum Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer vom 24. November 2024	
3.	MOTION MAHIR KABAKCI	7
3.1	Haltung Regierung zur Motion Mahir Kabakci	8
3.2	Haltung Bürgergemeinden	8
3.3	Haltung JSSK	8
4. 4.1 4.	GEBÜHRENBEFREIUNG DES KANTONALEN EINBÜRGERUNGSVERFAHR SOWIE SOZIALPOLITISCHE ABFEDERUNG DER KOMMUNALEN GEBÜHR Prozess um Kompromissfindung	REN 9 9
4.	1.2 Erster Richtungsentscheid	10
	1.4 Staffelung der Einbürgerungsgebühren	
	1.5 Schriftliche Konsultation der Bürgergemeinden	13
5.	ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM RATSCHLAG	
5.1	Allgemeines	15
5.2	Änderungen im Einzelnen	15
	2.1 § 24 Abs. 1 Grundsatz	
	2.2 § 24a Kantonale Einbürgerungsverfahren	
5.2	2.3 § 24b Kommunale Einbürgerungsverfahren	16
6.	PROGNOSEN ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN	17
7.	BESCHLUSSFASSUNG: EINTRETEN UND SCHLUSSABSTIMMUNG	17
8.	ANTRAG	17
	agen Entwurf Grossratsbeschluss	40
1) [THIWUH CHOSSIAISDESCHIUSS	TØ

2)	Synopse	20
	Schreiben der Verwaltung im Nachgang zur Sitzung vom 15. Januar 2025 betreffend Kosten	
•	beizubringender Unterlagen etc	23
4)	Tabelle Gebühren Einzelpersonen heute und gemäss Vorschlag JSSK	

ZUSAMMENFASSUNG

Die JSSK ist der Ansicht, dass hohe Gebühren kein Grund sein dürfen, um Menschen von der Teilnahme an der Demokratie auszuschliessen. Sie beantragt dem Grossen Rat mit der Streichung der kantonalen Gebühren deshalb eine deutliche Senkung der Gebühren für die Einbürgerungsverfahren im Kanton Basel-Stadt. Unter 25-Jährige sowie Menschen mit tiefem Einkommen sollen auch von den kommunalen Gebühren entlastet werden. Die Einbürgerungsvoraussetzungen bleiben dabei unverändert.

Heute sind im Kanton Basel-Stadt Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr von den Kantons- und Gemeindegebühren für Einbürgerungen befreit. 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Mahir Kabakci, welche den Erlass von Gebühren der Einbürgerungsverfahren für Menschen unter 25 Jahren fordert. Sie hat das Ziel, den Anteil der Stimmberechtigten in Basel-Stadt durch die Senkung der finanziellen Hürde langfristig zu erhöhen.

Dass politische Mitsprache die Einbürgerung voraussetzen soll, hat die Stimmbevölkerung im November 2024 durch die Ablehnung des kantonalen Ausländerstimmrechts bestätigt. Aufgrund dieser Ausgangslage erachtet es die JSSK als zielführend, den Weg zur Einbürgerung durch eine deutliche Senkung der finanziellen Hürde für alle Gesuchstellenden zu erleichtern.

Gemeinden bleiben bei Gebühren autonom

Der von der Kommission erarbeitete Kompromiss und Antrag an den Grossen Rat (11:1 Stimmen) verzichtet vollständig auf kantonale Gebühren, belässt die Gebührenhoheit kommunal aber bei den Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen und respektiert damit die Gemeindeautonomie. Neu entfällt für die kantonale Verwaltung der Rechnungsstellungsprozess für die kantonalen Gebühren, dies führt zu einer administrativen Entlastung und Vereinfachung des Prozesses.

Streichung der kantonalen Gebühren

Für Gesuchstellende bedeutet die Streichung der kantonalen Gebühren, dass sie nebst der Bundesgebühr nur noch eine kommunale Gebühr bezahlen müssen. Für eine Einzelperson über 25 Jahren würde eine Einbürgerung in Basel neu total 1'050 Franken (bisher 1'900 Fr.) kosten, in Riehen 1'800 Franken (bisher 2'650 Fr.) und in Bettingen 1'500 Franken (bisher 2'350 Fr.).

Gebührenentlastung für unter 25-Jährige und Menschen mit tiefem Einkommen

Vollständig umgesetzt wird die Motion Mahir Kabacki. Für Menschen unter 25 Jahren entfallen demnach auch die kommunalen Gebühren, womit sie maximal noch 100 Franken für die Einbürgerung bezahlen. Weiter sollen gemäss JSSK-Vorschlag auch Menschen mit tiefem Einkommen, die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen, neu von einer sozialpolitisch motivierten Abfederung bei den kommunalen Gebühren profitieren. Die Bundesgebühr und Kosten für allfällige Dokumente müssen die Gesuchstellenden weiterhin selbst tragen, die Kosten für die kommunalen Gebührenbefreiungen übernimmt hingegen der Kanton.

Schätzung der finanziellen Auswirkungen

Bei gleichbleibenden Gesuchszahlen ist mit Kosten von rund 1 Million Franken pro Jahr für den Kanton zu rechnen, bei steigenden Gesuchszahlen erhöhen sich die Kosten entsprechend.

1. Vorgehen der Kommission

Mit Beschluss vom 9. November 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Mahir Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» (Motion Mahir Kabakci) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage. Mit seinem Ratschlag zu einer Teilversion des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BüRG)¹ beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anpassung des § 24 Abs. 2 BüRG und Abschreibung der Motion Mahir Kabakci als erledigt

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 7. Februar 2024 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

¹ SG 121.100

Die JSSK befasste sich an insgesamt 11 Sitzungen² mit der Vorlage. Die Beratungen fanden weitgehend im Beisein der zuständigen Departementsvorsteherin, dem Leiter Bevölkerungsdienste und Migration sowie der Leiterin Einbürgerungen statt.

Die Kommission entschied nach eingehenden Beratungen mit grosser Mehrheit, nebst der Gebührenbefreiung von Personen unter 25 Jahren (Umsetzung der Motion Mahir Kabakci), dem Grossen Rat auch die Gebührenbefreiung des kantonalen Einbürgerungsverfahrens sowie eine vom Kanton finanzierte sozialpolitischen Abfederung bei den kommunalen Gebühren zu beantragen.

Nach Darstellung der Ausgangslage (Ziff. 2) wird zunächst auf die Motion Mahir Kabakci (Ziff. 3) und anschliessend auf den Antrag der JSSK zur Senkung der Gebühren für Personen über 25 Jahre (Ziff. 4), der gesetzlichen Regelung (Ziff. 5) und den Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen (Ziff. 6) eingegangen.

2. Ausgangslage

2.1 Einbürgerungsvoraussetzungen

Gemäss Auskunft der Verwaltung verfügten in Basel-Stadt (Stand Ende November 2024) 30'260 Einwohnerinnen und Einwohner ab 12 Jahren mit ausländischer Nationalität über eine Niederlassungsbewilligung und erfüllten die gesetzlichen Wohnsitzfristen gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz. Welcher Anteil davon den Nachweis der erfolgreichen Integration erbringen könnte und somit die tatsächlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, ist nicht bekannt. Die jährlichen Einbürgerungen liegen 2021-2024 aktuell bei rund 1400 Personen pro Jahr, was gerundet 5% der 30'260 entspricht.

Tabelle 1 Anzahl eingebürgerte Personel

	2021	2022	2023	2024
Ausländische Personen				
Kanton Basel-Stadt	1464	1465	1328	1330
Bürgergemeinde Basel	1003	937	936	1047
Bürgergemeinde Riehen und Bürgergemeinde Bettingen	461	528	392	283
Schweizerinnen und Schweizer				
Kanton Basel-Stadt	57	107	88	101
Bürgergemeinde Basel	75	83	91	124
Bürgergemeinde Riehen und Bürgergemeinde Bettingen	8	38	41	14

Bei den Schweizerinnen und Schweizern gilt es zu beachten, dass einige Personen bereits über das Kantonsbürgerrecht verfügten und lediglich ein neues Gemeindebürgerrecht erworben haben. Daher ist die Summe der eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizer in den Gemeinden nicht deckungsgleich mit der Anzahl der eingebürgerten Personen im Kanton.

Wie die JSSK bereits im Kommissionsbericht 22.0859.02 dargelegt hat, müssen sie dabei folgende Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen:

² 18. Dezember 2024, 15. Januar, 26. März, 21. Mai, 4., 11., 25. und 26. Juni, 10. und 17. September, 22. Oktober 2025

Das schweizerische Einbürgerungsverfahren ist dreistufig und setzt die Einbürgerung in einer der drei Gemeinden (Basel, Riehen oder Bettingen) im Kanton Basel-Stadt sowie die Bundesbewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) voraus.

Nachfolgend die Voraussetzungen ohne jegliche Erleichterungen:

Bund: Ordentliche Einbürgerung:

- Mind. 10 Jahre in der Schweiz gelebt;
- davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und
- Niederlassungsbewilligung C

Kanton und Gemeinde:

- 2 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde im Kanton BS. Nachweis der erfolgreichen Integration, das heisst:
 - Ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Referenzniveau B1 m
 ündlich; mindestens Referenzniveau A2 schriftlich)
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Ausbildung
 - Vertraut mit den allg. Lebensgewohnheiten und wichtigen öff. Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund
 - Keine Betreibungen, Verlustscheine
 - In den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe
 - Werte der Bundesverfassung respektieren
 - Am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen
 - Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen
 - Keine Einträge im Strafregister, keine laufenden Strafverfahren

Einreichen entsprechender Bestätigungen und Formulare, die amtlich geprüft werden. Persönliches Einbürgerungsgespräch.

Verfahrensdauer: in der Regel eineinhalb bis zwei Jahre (gemäss offiziellen Angaben).

Der Leitfaden des Kantons BS und der drei Bürgergemeinden zum Einbürgerungsverfahren umfasst 34 Seiten.³

Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen die Gesuchstellenden Gebühren bezahlen.

2.2 Geltende Einbürgerungsgebühren

Die Kosten für die Einbürgerung setzen sich zusammen aus **eidgenössischen**, **kantonalen** und **kommunalen Gebühren** sowie zusätzliche Kosten für benötigte Dokumente (siehe Beilage 3).

Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt grundsätzlich gegen Vorauszahlung der kantonalen und kommunalen Gebühren (§ 24 Abs. 1 BüRG).

Für Jugendliche und junge Erwachsene gelten reduzierte Gebühren. In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sind bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren befreit. Gleiches gilt für Schweizerinnen und Schweizer, die das hiesige kantonale und kommunale Bürgerrecht erwerben wollen. (§ 24 Abs. 2 BüRG)

Nachfolgende Tabelle (Ratschlag, S. 4) zeigt einen Überblick über die geltender Einbürgerungsgebühren (Stand Januar 2024) für Einzelpersonen.⁴

³ Leitfaden Einbürgerungen 01.01.2020.pdf

⁴ Folgende zwei seither erfolgten Veränderungen sind zu beachten. Seit Oktober 2024 beträgt die Kantonsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer150 Franken. Ebenso hat die Bürgergemeinde Basel ihre Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer auf 150 Franken gesenkt.

Gesuch Bund		Kanton	Basel	Riehen	Bettingen				
Ausländer/innen / Erw	Ausländer/innen / Erwerb des Schweizer Bürgerrechts; ordentliche Einbürgerung								
unter 19 Jahren, in der CH geboren und 1. Gesuch	50 Fr. ¹	gebühren-be- freit	gebühren- befreit	gebühren-be- freit	gebühren-be- freit				
Einzelpersonen unter 25 Jahren	100 Fr.	600 Fr.	700 Fr.	1'000 Fr.	950 Fr.				
Einzelpersonen ab 25 Jahren	100 Fr.	850 Fr.	800 Fr.	1'700 Fr.	1'400 Fr.				
Schweizer/innen / Erv	verb des Kantons	s- und Gemeinde	bürgerrechts						
		gebühren-be- freit	gebühren- befreit	gebühren-be- freit	gebühren-be- freit				
Übrige	-	300 Fr.	200 Fr.	700 Fr.	550 Fr.				

Gesuchstellende können auf kantonaler Ebene sowie in der Bürgergemeinde Basel unter gewissen Voraussetzungen unabhängig ihres Alters einen vollständigen oder teilweisen **Erlass der Gebühren** beantragen⁵. In den Bürgergemeinden Riehen und Bettingen, die keine eigene Regelung zum Gebührenerlass kennen, kommt § 10 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren⁶ zur Anwendung. In der Praxis richten sich diese Bürgergemeinden für Gebührenerlasse gemäss Auskunft der Verwaltung nach dem Entscheid des Migrationsamtes zu den kantonalen Gebühren.

Nebst den Gebühren fallen für Einbürgerungswillige häufig zusätzliche **Kosten für im Einbürgerungsverfahren benötigte Dokumente** an⁷, die je nach Inhalt und Anzahl der beizubringenden Unterlagen stark variieren können.

Beilage 3 gibt einen Überblick über die Kosten beizubringender Unterlagen und Angaben und zeigt zwei Fallbeispiele aus der Praxis.

2.3 Kantonale Abstimmung zum Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer vom 24. November 2024

Die Stimmbevölkerung verwarf am 24. November 2024 den von der Mehrheit der JSSK dem Grossen Rat beantragte Grossratsbeschluss betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit 44.42% JA-Stimmen. Die Minderheit der JSSK lehnte den Grossratsbeschluss mit der Begründung ab, dass Menschen, die mitbestimmen möchten, sich einbürgern lassen sollen. Sie hielt in ihrem Bericht (22.0859.02) fest, dass sie Vorschläge bezüglich Erleichterung des Einbürgerungsverfahrens vorbehaltslos prüfen und gegebenenfalls unterstützen werde. In der Grossratsdebatte und während dem Abstimmungskampf wurde von Gegnerinnen und Gegner der Vorlage wiederholt geäussert, dass der richtige Weg die Erleichterung der Einbürgerung, beispielsweise mit Blick auf die finanziellen Hürden, sei.

3. Motion Mahir Kabakci

Das Ziel der Motion Mahir Kabacki ist, Einbürgerungen für die betreffende Personengruppe, unabhängig vom persönlichen Budget, attraktiver zu gestalten und dem Trend, wonach immer mehr eine Minderheit über eine Mehrheit entscheidet, wirksam entgegenzuwirken. Die Motionärinnen und Motionäre fordern deswegen den Erlass der kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühren für alle Gesuchstellende, die bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Seite 7/19

^{§ 30}a der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV), SG 121.110, sowie «Richtlinien des Bürgerrates betreffend Finanzierung der Einbürgerungsgebühren der Bürgergemeinde der Stadt Basel für Menschen in prekären Lebenssituationen»

SG 153.800 SG 153.800 SG 153.800

Laut dem Statistischen Amt Basel-Stadt lebten im Jahre 2021 74'367 Menschen ohne Schweizerpass im Kanton Basel-Stadt, was 36,9% der basel-städtischen Gesamtbevölkerung entspricht.

3.1 Haltung Regierung zur Motion Mahir Kabakci

Entgegen dem Antrag des Regierungsrats auf Überweisung der Motion Mahir Kabakci als Anzug beschloss der Grosse Rat die Überweisung als Motion.

Nachdem die zuständigen Behörden seit der Umsetzung der Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend «Einbürgerung mit 18 anbieten» (Motion David Wüest-Rudin)⁸ vermehrt Gesuchseingänge verzeichnen, geht der Regierungsrat bei nochmaliger Vergünstigung von einem weiteren Anstieg aus.

Da die Motion Mahir Kabakci als solche überwiesen wurde und sich nicht zu den geltenden einschränkenden Kriterien der erstmaligen Gesuchseinreichung und der Geburt in der Schweiz äussert, ist diese wortgetreu und unter Wegfall dieser Voraussetzungen umzusetzen.

Die Kostentragung folgt der bei der Motion David Wüest-Rudin gewählten Lösung, wonach der Kanton neben seinen eigenen Mindereinnahmen auch für die ausfallenden Gebühren aller drei Bürgergemeinden aufkommt. Zur näheren Begründung vgl. die Ausführungen im Ratschlag (S. 5) Der Regierungsrat stellt fest, dass das Anliegen der Motion Mahir Kabakci ausschliesslich den Gebührenerlass betrifft und keinen Einfluss auf die weiterhin geltenden formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen hat. Mit der vorgelegten Gesetzesänderung wird insbesondere auch der dreistufigen Ausgestaltung der Gebühren Rechnung getragen, indem der Gebührenerlass nur die Kantons- und Gemeindeebene betrifft und somit Einbürgerungswillige dem Bund für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weiterhin Gebühren gemäss der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)⁹ zu entrichten haben.

3.2 Haltung Bürgergemeinden

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Erstberichterstattung der Regierung äusserte die Bürgergemeinde Basel grundsätzlich keine Einwände gegen den Gebührenerlass für Personen unter 25 Jahren, betonte aber, dass der Kanton die kommunalen Gebühren tragen müsse. Die Bürgergemeinde Riehen schloss sich Letzterem an, wobei sie sich auch kritisch zur Motion äusserte. Die Bürgergemeinde Bettingen befürwortete, dass junge interessierte Personen grundsätzlich möglichst geringe Hürden für eine Einbürgerung vorfinden, teilte gleichzeitig aber viele Kritikpunkte der Bürgergemeinde Riehen. (vgl. Ratschlag, S. 4)

3.3 Haltung JSSK

Die Kommission hiess das Anliegen der Motion Mahir Kabakci stillschweigend gut.

Die in der Kommission unbestrittene Forderung der Motion Mahir Kabakci für den Erlass der kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühren für Einbürgerungswillige unter 25 Jahren gab zu keinen Diskussionen Anlass. Es bestand weitestgehende Einigkeit darin, dass die Erweiterung des Gebührenerlasses auf Einbürgerungswillige unter 25 Jahren eine geeignete Massnahme bilde, um noch mehr junge Menschen in den demokratischen Prozess einzubinden.

Laut Statistischem Amt erfüllen jährlich etwa 2'200 Personen im Alter von 19 bis 25 Jahren die formellen Voraussetzungen. Gemäss vorsichtiger Schätzung der Verwaltung werden jährlich etwa 220 Personen unter 25 Jahren aufgrund der tieferen Gebühren ein Gesuch stellen. Die Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren hat für den Kanton Kosten von jährlich rund 300'000 Franken zur Folge. Für die Details wird auf den Ratschlag (Ziff. 4, S. 6) verwiesen.

⁸ <u>Geschäft 11.5053 (bs.ch)</u> Am 1. Januar 2017 trat in Folge der Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend «Einbürgerung mit 18 anbieten» die geltende Bestimmung gemäss § 24 BüRG in Kraft. Danach werden Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren nach Abs. 1 befreit.

4. Gebührenbefreiung des kantonalen Einbürgerungsverfahrens sowie sozialpolitische Abfederung der kommunalen Gebühren

Die Kommission entschied nach intensiven Beratungen und Konsultierungen der Bürgergemeinden und unter Berücksichtigung von Rückmeldungen der Fraktionen mit grosser Mehrheit (11 zu 1 Stimme, ohne Enthaltung), nebst dem Gebührenerlass für Personen unter 25 Jahren, dem Grossen Rat die Gebührenbefreiung des kantonalen Einbürgerungsverfahrens sowie eine sozialpolitische Abfederung bei den kommunalen Gebühren unter Entschädigung des kommunalen Aufwands zu beantragen.

Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, eine Lösung zu erarbeiten, die eine massgebende Senkung der Einbürgerungsgebühren bringt und damit zu einer Zunahme der Einbürgerungsgesuche und Steigerung der demokratischen Partizipation führt und gleichzeitig eine breite politische und gesellschaftliche Abstützung findet. Weder das gute Einvernehmen mit den Einwohner- und Bürgergemeinden sollte gefährdet noch die Gemeindeautonomie beschnitten werden. Um das unbestrittene und breit unterstützte Anliegen des Gebührenerlasses für Personen unter 25 Jahren nicht zu gefährden, sollte die gesamte Vorlage bei den Parteien und in der Bevölkerung breit abgestützt sein.

Der von der JSSK über mehrere Varianten erarbeite Antrag:

- → liegt in der eigenen Kompetenz des Kantons;
- → belässt den Bürgergemeinden die umfassende Verwaltungshoheit;
- → entlastet die kantonale Verwaltung vom Rechnungsstellungsprozess für die kantonalen Gebühren;
- → befreit Gesuchstellende von der kantonale Einbürgerungsgebühr, sie bezahlen weiterhin eine kommunale Gebühr, für welche unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung verlangt werden kann;
- → ist einfach verständlich und vermittelbar.

4.1 Prozess um Kompromissfindung

Die Darstellung der Beratungen bis zum Antrag der JSSK folgt dem chronologischen Ablauf.

4.1.1 Anträge zur weiteren Senkung der finanziellen Hürde

Zwei Anträge wurden mit der Begründung eingereicht, dass im Nachgang zur Volksabstimmung zum kantonalen Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer gesagt worden sei, dass eine Erleichterung der Einbürgerung letztlich der Königsweg sei, und somit jetzt eine Willkommenskultur in Punkto Einbürgerungen anzustreben sei. Die EKM-Studie (2024) «Ordentlich einbürgern in der Schweiz»¹⁰ zeige, dass auch in Basel-Stadt der Anteil von Einbürgerungen von Menschen mit Hochschulabschluss bei über 60% liege, während diese Quote in der Gesamtbevölkerung lediglich bei 30% liege. Der Abbau der finanziellen Hürden sei zentral, um Einbürgerungen zugänglicher zu machen.

Der eine Antrag beinhaltete den vollständigen Verzicht auf sämtliche kommunale und kantonale Gebühren. Der andere Antrag beinhaltete die Ergänzung des Gebührenerlasses für Personen unter 25 Jahren um die sozialpolitisch motivierte Gebührenbefreiung von Bezügerinnen und Bezügern von Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen.

Während ein Teil der Kommission der Ansicht war, dass eine vollständige, radikale Streichung der Gebühren demokratiepolitisch der richtige Weg und die liberalste sowie schlankste Lösung sei, war ein anderer Teil der Kommission der Ansicht, dass die Gebühren zwar deutlich gesenkt werden sollen, das Einbürgerungsverfahren aber weiterhin etwas kosten solle.

¹⁰ https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=101105

4.1.2 Erster Richtungsentscheid

Nach eingehender Beratung der Vorlage und Diskussion, wie im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 24. November 2024 über das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer von ablehnenden bürgerlichen Parteien in Aussicht gestellte Erleichterungen der Einbürgerung umgesetzt werden könnten, beschloss die Kommission am 26. März 2025 (stillschweigend) in einem ersten Richtungsentscheid,

→ einen Antrag auf vollständigen Verzicht auf sämtliche Gebühren nicht mehr weiterzuverfolgen, aber eine weitergehende Senkung der Gebühren für Personen über 25 Jahre zu prüfen.

Auch wenn hinsichtlich der Ausgestaltung sehr unterschiedliche Auffassungen bestanden, war sich die Kommission grundsätzlich darin einig, dass Gebühren für die angestrebte Erleichterung der Einbürgerung einen wirksamen Ansatzpunkt bilden.

Es wurde argumentiert, dass Einbürgerung keine finanzpolitische Angelegenheit sei und Gebühren kein Grund sein dürften, um Menschen von der Partizipation an der Demokratie auszuschliessen. Basel-Stadt liege bei den Gebühren im Vergleich mit anderen Kantonen sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene hoch. Auch die Kostentransparenz wurde thematisiert, zumal zu den Einbürgerungsgebühren oftmals noch zusätzliche Kosten für erforderliche Dokumente etc. hinzukämen.

Die im Auftrag der Kommission durchgeführten Recherchen der Verwaltung bezüglich schweizweiten Einbürgerungsgebühren zeigten einen Flickenteppich, welcher die Vergleichbarkeit der Gebühren beinahe verunmöglicht. Eine umfassende Gebührenübersicht aller Kantone findet sich im Bericht des Bundesrates vom 5. November 2025 zu den Einbürgerungen der zweiten Ausländergeneration¹¹.

Andererseits wurde die Haltung vertreten, dass eine Einbürgerung, die nichts koste, auch nichts wert sei, zumal damit auch Rechte und Pflichten verbunden seien. Nebst dem Hinweis auf die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu beantragen (Gebührenerlass, CMS) wurde deutlich signalisiert, eine Gebührensenkung mittragen zu wollen, nicht aber eine Nulllösung.

Auch wurde die Wichtigkeit betont, ein überzeugendes Paket zu schnüren, um die unbestrittene Gebührenbefreiung für Personen unter 25 Jahren nicht zu gefährden.

Angesichts des sich abzeichnenden breit getragenen politischen Willens und im Interesse eines effizienten parlamentarischen Vorgehens wurde die Frage, ob die weitere Senkung der finanziellen Hürde im Rahmen der Umsetzung der Motion Mahir Kabacki und im Sinne deren Zielsetzung erfolgen soll, von der Kommission bejaht.

4.1.3 Hearing der Bürgergemeinden und Konsultation der Fraktionen

Der JSSK war es wichtig, die Haltung der Bürgergemeinden zur Stossrichtung der Kommission abzufragen.

Anlässlich des **Hearings mit den Bürgergemeinden** vom 21. Mai 2025 wurde die Idee einer massgeblichen Senkung der Gebühren in noch nicht definierter Höhe für Personen über 25 Jahren und unter Entschädigung des kommunalen Aufwandes seitens der Bürgergemeinden Basel und Riehen (Bürgergemeinde Bettingen entschuldigt) **grundsätzlich begrüsst**.

Die Konsultation der Fraktionen zu zwei zwischenzeitlich erarbeiteten Umsetzungsvarianten, welche eine Staffelung der kantonalen und kommunalen Gebühren mit einer Totalgebühr von 600 resp. 800 Franken (inkl. Bund) vorsahen, ergab eine breite politische Unterstützung für eine deutliche Senkung der Gebühren im Einbürgerungsverfahren.

4.1.4 Staffelung der Einbürgerungsgebühren

Am 4. Juni 2025 beschloss die Kommission (10 zu 3 Stimmen) in einem zweiten Richtungsentscheid

¹¹ Bericht «Einbürgerungen der zweiten Ausländergeneration», S. 28ff.

→ eine Staffelung der Einbürgerungsgebühren in Höhe von total 800 Franken weiterzuverfolgen und hierzu wiederum Umsetzungsvarianten zu erarbeiten.

Ausschlaggebend für die Einigung auf eine einzige Variante resp. Gebührenhöhe war der mehrheitliche Wunsch nach einer gemeinsamen Lösung, die auch in der Bevölkerung breite Abstützung findet.

In der Folge legte die **Verwaltung** der Kommission fünf Umsetzungsvarianten zur favorisierten Staffelung der kantonalen und kommunalen Gebühren mit einer Totalgebühr von 800 Franken vor, die sich grundsätzlich danach unterscheiden, ob die Bürgergemeinden bei der Festlegung der Gebühren einbezogen werden oder der Kanton die tieferen Gebühren vorgibt.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
	Gebührensenkung de und kommunale			tieferer Gebühren nales Recht	
	«Opt in»	«Opt out» «objektive Gebührenbefreiung		renbefreiung»	
Kurzdefinition	Freiwillige Teilnahme der Gemeinden	Recht auf Ableh- nung der Gemein- den	Beibehaltung kantonaler und kommunaler Ge- bühren	Beschränkung auf kantonale Gebüh- ren / Gebührenbe- freiung des kommu- nalen Verfahrens /	Beschränkung auf kommunale Gebühren /Ge- bührenbefrei- ung des kanto- nalen Verfah- rens

Anlässlich der Diskussion der Varianten stellte die Kommission zunächst fest, dass

- sämtliche Varianten grundsätzlich rechtlich möglich sind;
- bei allen Varianten die Einbürgerungskompetenz bei den Bürgergemeinden verbleibt;
- mit Ausnahme von Variante 5 die Gemeinden für ihren Aufwand resp. den über die reduzierten kommunalen Gebühren hinausgehenden Aufwand entschädigt werden und ein Entschädigungsmechanismus festgelegt und in der Praxis abgewickelt werden muss.

Im Allgemeinen wurde darauf hingewiesen, dass die gesamte Thematik Bürgerrecht nicht nur auf die Kosten reduziert werden dürfe. Das Bürgerrecht habe für jedes Gemeinweisen eine sehr zentrale Bedeutung und sei in der Schweiz dreistufig geblieben. Das erste, zentralste und wichtigste Bürgerrecht sei dasjenige der Gemeinde. Das Konzept des Bürgerrechts, dass den Gemeinden das Recht einräumt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger zu entscheiden, müsse im Auge behalten werden.

Mit einer neuen Lösung sollten nicht noch weitere Ungleichheiten bei den kommunalen Gebühren der verschiedenen Bürgergemeinden geschaffen werden, vielmehr dürfe die breite Unterstützung der Fraktionen für den Vorschlag der Kommission, die kantonalen und kommunalen Gebühren für die Einbürgerung auf 700 Franken senken zu wollen, nicht ausser Acht gelassen werden.

Auch die Meinungen hinsichtlich einer rechtsgenüglichen Wahrung der Gemeindeautonomie waren geteilt.

So wurde unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen¹² argumentiert, dass der Kanton unter Einhaltung der Gemeindeautonomie durchaus gewisse Bereiche für die Gemeinden regeln dürfe. Auch die Haltung, wonach die Gemeindeautonomie überhaupt nicht tangiert werde, wurde vertreten, zumal es lediglich um die Entschädigung der Gemeinden durch den Kanton und damit um ein anderes Finanzierungssystem gehe und nicht um die Wegnahme des Einbürgerungsentscheids.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Gebührenfestsetzung durchaus Teil der Gemeindeautonomie bilde. Wenn die Bürgergemeinden gegenüber dem Kanton hinsichtlich ihres Aufwandes in einen Rechtfertigungsdruck kämen, bedeute dies tendenziell eine Einschränkung und insofern deren Ängste, in ihrer unterschiedlichen Gebührenerhebung möglicherweise eingeschränkt zu werden, in einem gewissen Grad nachvollziehbar.

Seite 11/19

^{12 § 59} Abs. 2 KV, § 18 Abs. 3 BüRG

Variante 1 / «Opt in»

Der Kanton legt die kantonale Gebühr fest und motiviert die Bürgergemeinden, ihre Gebühren auf eine bestimmte Höhe zu reduzieren, indem er erklärt, den darüberhinausgehenden Aufwand zu entschädigen.

Pro Variante 1 wurde argumentiert, dass diese Variante den Bürgergemeinden relativ viel Handlungsspielraum einräume, weil diese entscheiden können, ob sie von der starken Kostenermässigung für angehenden Bürgerinnen und Bürger profitieren wollen oder nicht.

Kritisiert wurde die fehlende Garantie für die Annahme des Angebots durch die Bürgergemeinden, die damit der grundsätzlichen Zielsetzung der Kommission für eine massgebliche Senkung der Einbürgerungsgebühren entgegenstehe, sowie die erschwerte Kommunikation im Falle eines Referendums. Die Stimmbevölkerung wüsste im Falle einer Volksabstimmung nicht, wie die Bürgergemeinden entscheiden würden und hätten somit keine gesicherten Informationen über die zukünftige Gebührensituation.

Gemäss Einschätzung der **Verwaltung** entspricht Variante 1 zusammen mit Variante 2 und 5 am weitesten der Kantonsverfassung, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum einräumt. Die direkte Einflussnahme des Kantons wäre jedoch beschränkt und der Aufwand im Vergleich der verschiedenen Varianten relativ gross.

Variante 2 / «Opt out»

Der Kanton legt die kantonale und die kommunalen Gebühren fest. Die Bürgergemeinden werden für den darüberhinausgehenden Aufwand entschädigt, können die Gebührensenkung jedoch ablehnen und auf die kantonale Entschädigung verzichten.

Variante 2 wurde ebenfalls aufgrund der unklaren Ausgangslage in einer allfälligen Referendumsabstimmung verworfen.

Seitens der **Verwaltung** wurde die Wahrung der Gemeindeautonomie als relativ hoch eingeschätzt, gleichzeitig aber auch auf den grossen Verwaltungsaufwand und die anspruchsvolle Verständlichkeit für Gesuchstellende hingewiesen. Im Falle einer Ablehnung durch die Bürgergemeinden wäre das Ziel des Gesetzgebers, einen Gebührenerlass zu bewirken, zudem nicht erreicht.

Variante 3

Die kantonalen und kommunalen Gebühren werden auf Gesetzesstufe festgeschrieben und die Gemeinden für ihren darüberhinausgehenden Aufwand entschädigt.

Pro Variante 3 wurde angeführt, dass diese der ursprünglichen Zielsetzung der Kommission am nächsten käme und sich einfach vermitteln liesse. Während der Kanton politisch steuere und korrigierend eingreife, blieben die Gemeinden in der Gebührenerhebung autonom und zuständig. Der Aufwand würde nicht mehr den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt, sondern vom Kanton entschädigt.

Dagegen wurde die rechtsgenügliche Wahrung der Gemeindeautonomie in Frage gestellt, die schwindende Einflussnahme der Gemeinden befürchtet und der Verbleib des administrativen Aufwands bei den Bürgergemeinden bemängelt.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass der Kanton mit der Festlegung der kommunalen Gebühren die Gemeinden zur Erhebung einer Gebühr verpflichte, ausser, es würden nur Maximalbeträge festgelegt. Der Verwaltungsaufwand wurde als relativ hoch eingeschätzt, da sowohl die Gebühren wie auch ein Entschädigungsmechanismus der Bürgergemeinden festgelegt und in der Praxis abgewickelt werden müssten. Da der Entschädigungsprozess keine Bedeutung für die Gesuchstellenden habe, wäre die Verständlichkeit der Regelung für diese gut.

Variante 4

Für das kommunale Verfahren wird keine Gebühr erhoben. Nur der Kanton erhebt eine Gebühr. Die Bürgergemeinden werden für ihren Aufwand vollumfänglich entschädigt.

Pro Variante 4 wurde angeführt, dass die Neuorganisation der Finanzierung die Gemeinden von der Erhebung und dem Einzug der Gebühren entlasten würde. Die Variante überzeuge durch Vereinfachung, Effizienzsteigerung, flächendeckende Gebührensenkung über den ganzen Kanton, gute Verständlichkeit für gesuchstellende Personen sowie die höchste administrative Entlastung der Gemeinden und gewährleiste darüber hinaus die gewünschte Gleichheit für alle Gemeinden. Dagegen wurden ebenfalls Zweifel an der hinreichenden Wahrung der Gemeindeautonomie und der schwindende Einfluss der Gemeinden angeführt.

Die **Verwaltung** sah den Vorteil dieser Variante in deren Einfachheit. Gesuchstellende müssen nur noch eine Gebühr gegenüber dem Kanton und nicht auch noch gegenüber der Bürgergemeinde entrichten, was auf Seiten der Bürgergemeinden zu einer entsprechenden Reduktion des Verwaltungsaufwands führen würde.

Variante 5

Keine Gebührenerhebung für das kantonale Verfahren. Die Bürgergemeinden erheben ihre Gebühren wie bisher.

Zur Variante 5, welche der JSSK von der Verwaltung vorgeschlagen wurde, wurde aus der Kommission angemerkt, damit den politisch korrekten Weg zu beschreiten, weil der Kanton in eigener Kompetenz auf jegliche Gebühren verzichten könne. Die Einbürgerung sei primär eine Aufgabe der Gemeinden, wofür diese auch Gebühren erheben dürfen. Letztlich sei niemand verpflichtet, sich in einer teuren Gemeinde einzubürgern. Gleichzeitig wurde aber auch darauf hingewiesen, dass in Verbindung mit dieser Variante möglicherweise die früher diskutierte Variante mit einer Gebührenbefreiung für Personen mit niedrigen Einkommen wieder aufgenommen werden müsste.

Dagegen wurde angemerkt, dass Variante 5 zwar einfach sei, letztlich aber dem Wunsch der Kommission nach einer einheitlichen Vergünstigung der Einbürgerungen auf dem gesamten Kantonsgebiet zuwiderlaufe.

Die Verwaltung hatte mit Schreiben vom 24. Juni 2025 zu der von ihr eingebrachten Variante 5 ausgeführt, dass diese

«die Zielsetzung der JSSK zwar nicht vollumfänglich erreicht. Sie kämme ihr aber in der Bürgergemeinde Basel und damit bei rund 80 Prozent der Fälle mit einer kommunalen Gebühr von Fr. 800 sehr nahe. (...) Aus rechtlicher Sicht wäre diese Variante die einfachste, da der Kanton nicht weiter in die Gebührenbeziehungsweise Verfahrenshoheit der Gemeinden eingreifen und somit auch keine rechtlich anspruchsvollen Entschädigungsfragen klären müsste. Auch die Gesuchstellenden müssten nur noch eine Gebühr beachten und entrichten.

Die Variante würde den geringsten Verwaltungsaufwand auslösen. Die kommunalen Kompetenzen werden nicht beschnitten. Sie erfüllt damit – zusammen mit den Varianten 1 und 2 – die Vorgaben der Kantonsverfassung bestmöglich, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum einräumt».

Die **Ausmehrung der Varianten** 1 (3 zu 6 Stimmen, 3 Enthaltungen), 3 und 4 (je 10 zu 1 Stimme, 1 Enthaltung) ergab

→ eine Favorisierung der Varianten 3 und 4.

4.1.5 Schriftliche Konsultation der Bürgergemeinden

Die Kommission beschloss, die Haltung der Gemeinden zu den beiden Varianten (Beibehaltung reduzierter kantonaler und kommunaler Gebühren einerseits resp. Beschränkung auf kantonale Gebühren/Gebührenbefreiung des kommunalen Verfahrens andererseits) erneut einzuholen.

Die von der Kommission favorisierten Varianten stiessen in der schriftlichen Konsultation der Bürgergemeinden auf **grundsätzliche Ablehnung**.

Während die Bürgergemeinde Basel zu den beiden Varianten aufgrund ihrer Meinung nach ungenügenden Information keine Stellungnahme abgeben wollte, einen Verzicht des Kantons auf eigene Gebühren aber grundsätzlich als einfacher erachtete, sah die Bürgergemeinde Riehen keinen Vorteil in der Verlagerung der Gebührenautonomie von den Bürgergemeinden zum Kanton und lehnte beide Varianten ab. Die Bürgergemeinde Bettingen begründete ihre entschiedene Ablehnung der vorgeschlagenen Varianten vorwiegend mit der Gemeindeautonomie.

Die Exekutiven der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen, welche im Hinblick auf die politische Balance ebenfalls konsultiert worden waren, verzichteten aufgrund der Zuständigkeitsordnung auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Die von der Bürgergemeinde Basel, wie schon anlässlich des Hearings, geäusserten Bedenken, wonach für eine günstige Einbürgerung vermehrt vom Land in die teure Stadt gezogen werden könnte, wurden aus der Kommission aufgrund des mit einem Umzug verbundenen Aufwands (Umzugskosten, Wohnung, Schule, Kinderbetreuung etc.) weitgehend als unrealistisch erachtet.

Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass nur etwa ein Viertel der Gesuche Familiengesuche betreffen. Für eine Familie sei es angesichts der gesamten Umstände nicht einfach, für eine Einbürgerung in Erfüllung der gesetzlichen Wohnsitzpflicht für zwei Jahre nach Basel zu ziehen, um nach Erfüllung der zweijährigen Wohnsitzpflicht wieder zurückzukehren.

4.1.6 Kompromiss

Aufgrund des Konsenses nach der Abstimmung zum Stimmrecht für Einwohnerinnen und Einwohner, eine massgebliche Erleichterung der Einbürgerung erzielen zu wollen, stand für die Kommission, trotz der ablehnenden Haltung der Bürgergemeinden, ausser Diskussion, «ausschliesslich» auf den Gebührenerlass für Personen unter 25 Jahren zurückzugehen. Einigkeit bestand gleichzeitig aber auch darin, dass die Vorlage breit abgestützt sein sollte.

Nach eingehender Diskussion kam die Kommission deshalb zum Schluss,

eine Lösung auf Kantonsebene in der Kompetenz des Kantons anzustreben und hierzu die zuvor nicht weiterverfolgte Variante 5 mit dem Verzicht auf die kantonale Gebühr und einer damit einhergehenden wesentlichen Verbilligung sowie dem Belassen der kommunalen Gebühren wieder aufzugreifen.

Weil damit aber vom Grundsatzentscheid, wonach die Gebühren kein Hinderungsgrund für die Einbürgerung sein dürfen, und vom zuvor festgelegten Richtwert «800 Franken» abgewichen würde, beschloss die Kommission,

→ Variante 5 um eine sozialpolitische Komponente zu ergänzen. Demnach sollen nebst den unter 25-Jährigen (Motion Mahir Kabakci) auch Gesuchstellende, die Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen, von den kommunalen Gebühren befreit werden.

Der Bezug von **Sozialhilfe** in den letzten drei Jahren vor dem Gesuch bedeutet grundsätzlich, dass die formellen Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt sind. Unter gewissen Umständen werden die persönlichen Verhältnisse (z.B. Erwerbsarmut, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben etc.) aber berücksichtigt (§ 9 Abs. 3 und § 12 BüRG).

Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** haben Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen, die nicht ausreicht, um die minimalen Lebenskosten zu decken, und sofern sie Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt in der Schweiz haben oder als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.¹³

Anspruch auf **Prämienverbilligung** haben Personen, deren Haushalts-Einkommen und Vermögen unterhalb der Leistungsgrenze liegen und sofern sie seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Basel-Stadt wohnen oder im laufenden Jahr aus dem Ausland zugezogen sind.

Die Leistungsgrenze für Einzelpersonen liegt bei 49'375 Franken und für einen 4-Personen-Haushalt bei 97'000 Franken. Das Amt für Sozialbeiträge übernimmt je nach Ausgangslange zwischen 17 und 457 Franken (Stand 2023) der monatlichen Prämienbeiträge in Form direkter Auszahlung an die zuständige Krankenkasse.¹⁴

Der von der Kommission erarbeitete Kompromiss und Antrag zeichnet sich folgendermassen aus:

- mit dem vollständigen Verzicht auf kantonale Gebühren liegt die Lösung in der eignen Kompetenz des Kantons und erfüllt mit dem Belassen der Gebührenhoheit bei den Bürgergemeinden die Vorgaben der Kantonsverfassung, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum einräumt, bestmöglich.
- Für die **Verwaltung** entfällt der Rechnungsstellungsprozess für die kantonalen Gebühren und führt insofern zu einer administrativen Entlastung.

¹³ Ergänzungsleistungen beantragen | Kanton Basel-Stadt

https://media.bs.ch/original_file/b9fd1f01b1e3accfc5ed8f8e17a5905e43239e38/pv-beitragstabelle-berechnungsbeispiel-2025-4.pdf und https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/praemienverbilligung#berechnungsgrundlagen

→ **Gesuchstellende** müssen keine kantonale Gebühr mehr bezahlen, was eine wesentliche finanziellen Entlastung bedeutet, sondern nur noch eine kommunale Gebühr, für welche unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung verlangt werden kann.

5. Änderungen gegenüber dem Ratschlag

5.1 Allgemeines

Der Antrag der JSSK folgt in Abänderung des geltenden § 24 BüRG im Sinne einfacher Verständlichkeit und Transparenz neu folgender Struktur:

- 1) Festschreibung der Gebührenpflicht als Grundsatz (§ 24 Abs. 1);
- 2) Festschreibung der Ausnahmen zum Grundsatz der Gebührenpflicht getrennt nach kantonaler (§§ 24a) und kommunaler Ebene (§ 24b);
- 3) Abgeltung der Kosten der neu gebührenbefreiten kommunalen Einbürgerungsverfahren durch den Kanton (§ 24b Abs 3).

Antrag JSSK

6. Gebühren

§ 24 Grundsatz

¹ Der Kanton und die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben.

§ 24a Kantonale Einbürgerungsverfahren

¹ Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebührenfrei.

§ 24b Kommunale Einbürgerungsverfahren

¹ Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden.

- ² Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:
 - a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen.
- ³ Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton.

Eine Differenzierung nach Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürgern erübrigt sich, da die Rechtsfolgen für beide Gruppierungen gleichermassen Geltung haben.

Für den Vergleich zum geltenden Recht resp. regierungsrätlichen Gesetzesentwurf vgl. Synopse im Anhang.

5.2 Änderungen im Einzelnen

5.2.1 § 24 Abs. 1 Grundsatz

§ 24 Grundsatz

¹ Der Kanton und die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben.

§ 24 BüRG statuiert den Grundsatz, was mit dem neuen Titel zum Ausdruck gebracht wird.

Die explizite Nennung von «kostendeckenden» Gebühren dient der Verdeutlichung des bereits von Bundesrechts wegen geltenden Kostendeckungsprinzips.

Die Kommission hiess § 24 Abs. 1 BüRG mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut.

5.2.2 § 24a Kantonale Einbürgerungsverfahren

§ 24a Kantonale Einbürgerungsverfahren

¹ Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung auf kantonaler Ebene bildet die erste Ausnahme zum Grundsatz der Gebührenpflicht.

In Verbindung mit § 24 bleibt die Erhebung anderer Gebühren, wie bspw. für Nichtigerklärungen, Entlassungen aus dem Bürgerrecht etc., aber weiterhin möglich.

Die Kommission hiess § 24a Abs. 1 BüRG mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung gut.

5.2.3 § 24b Kommunale Einbürgerungsverfahren

§ 24b Kommunale Einbürgerungsverfahren

¹ Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden.

- ² Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:
- a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen.
- ³ Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton.

Abs. 1

Satz 1 bildet die Grundnorm und gibt den Bürgergemeinden den Gestaltungsspielraum bezüglich der Gebührenerhebung.

Die Formulierung des Satz 2 erlaubt den Bürgergemeinden zusätzlich auch über die Art und Weise des Bezugs (Vorauskasse oder nicht) zu entscheiden.

Die Kommission hiess § 24b Abs. 1 BüRG einstimmig mit 12 Stimmen gut.

Abs. 2

In Abs. 2 werden die Ausnahmen zur Grundnorm (Abs. 1) festgeschrieben.

lit. a

Die erste Ausnahme, wonach Gesuchstellende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der kommunalen Gebührenpflicht befreit werden, setzt die von der Motion Mahir Kabakci geforderte Gesetzesänderung um. Zu den Details wird auf die Ausführungen im Ratschlag (Ziff. 3, S. 4 f.) verwiesen.

Lit. b

Mit der weiteren Ausnahme zur kommunalen Gebührenpflicht wird eine sozialpolitisch motivierte Entlastungfür über 25-jährige Gesuchstellende mit niedrigem Einkommen festgeschrieben. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 4.1.5.

Die Kommission hiess § 24b Abs. 2 BüRG mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut.

Abs. 3

In Abs. 3 erfolgt eine Präzisierung zu den Ausnahmen des vorangehenden Absatzes, womit klargestellt wird, dass der Kanton ausschliesslich die Kosten der in Abs. 2 genannten Einbürgerungsverfahren trägt.

Zu den Details der Abgeltung wird auf die Ausführungen im Ratschlag (Ziff. 3, S. 5 f.) verwiesen.

Die Kommission hiess § 24b Abs. 3 BüRG einstimmig mit 12 Stimmen gut.

6. Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen

Gemäss den schriftlichen Ausführungen der Verwaltung vom 14. Oktober 2025 ist bei Umsetzung des Antrags der JSSK im Sinne einer groben Kostenschätzung bei gleichbleibenden Gesuchszahlen mit einem finanziellen Mehraufwand von ca. 1 Million Franken p.a. zu rechnen. Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen stützen sich dabei auf die Gebühreneinnahmen des Jahres 2024.

Wie stark sich die Gesuchszahlen infolge tieferer Gebühren künftig erhöhen, liegt im Bereich der Spekulation. Gemäss einer Schätzung der Verwaltung, dass vorübergehend neu 10 % der Personen. welche heute die gesetzlichen Wohnsitzfristen erfüllen und Niederlassungsbewilligung besitzen, infolge der tieferen Gebühren ein Einbürgerungsgesuch (im Vergleich zu heute rund 5 %) stellen, könnte dies nach der Gesetzesrevision vorübergehend zu einem Gesamtaufwand von rund 2.5 Millionen Franken führen. Darin enthalten ist eine vorübergehende Erhöhung des Personalaufwandes von 570'000 Franken, damit die bisherige Bearbeitungsdauer bei einer allfällig deutlichen Erhöhung der Anzahl Gesuche beibehalten werden kann.

Nach Ansicht der Verwaltung ist anzunehmen, dass der zusätzliche personelle Aufwand der Bürgergemeinden durch die zusätzlichen Gebühren bzw. durch die Ausgleichszahlungen des Kantons gedeckt ist.

7. Beschlussfassung: Eintreten und Schlussabstimmung

Die Kommission trat stillschweigend auf die Vorlage ein.

In der **Schlussabstimmung** vom 22. Oktober 2025 beschloss die Kommission, den nachfolgenden Beschlussentwurf **mit 11 zu 1 Stimme ohne Enthaltung** dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

8. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

Die Kommission hiess vorliegenden Bericht mit Zirkularbeschluss vom 13. November 2025 gut und bestimmte ihre Präsidentin zur Sprecherin.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Dr. Barbara Heer Präsidentin

Beilagen

- 1) Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse
- 3) Schreiben der Verwaltung im Nachgang zur Sitzung vom 15. Januar 2025 betreffend Kosten beizubringender Unterlagen etc.
- 4) Tabelle Gebühren Einzelpersonen heute und gemäss Vorschlag JSSK

Grossratsbeschluss

Bürgerrechtsgesetz (BüRG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1497.01 vom 10. Januar 2024 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1497.02 vom 13. November 2025,

beschliesst:

١.

Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 19. Oktober 2017 ¹⁵⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Grundsatz (Überschrift geändert)

- ¹ Der Kanton und die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben.
- ² Aufgehoben.

§ 24a (neu)

Kantonale Einbürgerungsverfahren

¹ Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebührenfrei.

§ 24b (neu)

Kommunale Einbürgerungsverfahren

- ¹ Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden.
- ² Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:
- a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen.
- ³ Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁵⁾ SG <u>121.100</u>

[Behörde]

[Funktion 1] [NAME 1]

[Funktion 2] [NAME 2]

Synopse

Motion Kabakci - Teilrevision BüRG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu:

Geändert: **121.100**

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK	
	Bürgerrechtsgesetz (BüRG)	Bürgerrechtsgesetz (BüRG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1497.01 vom 10. Januar 2024 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1497.02 vom 13. November 2025, beschliesst:	
	I.	I.	
	Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 19. Oktober 2017 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 19. Oktober 2017 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
§ 24 Gebühren ¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt gegen Vorauszahlung der kantonalen und kommunalen Gebühren.	§ 24 Gebühren ¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt gegen Vorauszahlung der kantonalen und kommunalen Gebühren.	§ 24 GebührenGrundsatz ¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt gegen Vorauszahlung der kantonalen-Der Kanton und kommunalen die Bürgergemeinden können für Verfahren nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben.	

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK
² Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebens- jahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren nach Abs. 1 befreit. Der Kanton trägt die Kosten.	 Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von den Gebühren nach Abs. 1 befreit. Der Kanton trägt die Kosten. 	² Aufgehoben.
		§ 24a Kantonale Einbürgerungsverfahren
		Kantonale Einbürgerungsverfahren sind gebühren- frei.
		§ 24b Kommunale Einbürgerungsverfahren
		¹ Für kommunale Einbürgerungsverfahren können Gebühren erhoben werden. Diese können im Voraus bezogen werden.
		² Von der Gebührenpflicht befreit sind Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:
		a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
		b) Leistungen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen beziehen.
		³ Die Kosten der Einbürgerungsverfahren gemäss Abs. 2 trägt der Kanton.
	II.	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.	Keine Aufhebung anderer Erlasse.

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag JSSK	
	IV.	IV.	
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	[Behörde]	[Behörde]	



Bevölkerungsdienste und Migration

Ergänzungsfragen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag 23.1497.01 zu einer Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BürG, SG 121.100) sowie Motion Mahir Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» im Nachgang zur Sitzung vom Mittwoch, 15. Januar 2025

Auflistung kostenpflichtiger Dokumente für das Einbürgerungsverfahren

Die JSSK wünscht eine Auflistung der Dokumente, die im Einbürgerungsverfahren benötigt werden, und für deren Ausstellung häufig Kosten anfallen (Kanton/Gemeinden Basel-Stadt).

Die erforderlichen Unterlagen und Angaben werden in § 11 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung aufgeführt:

§ 11 Beizubringende Unterlagen und Angaben

¹Von den Bewerberinnen und Bewerbern sind beizubringen:

- a) Passkopie;
- b) Steuerausweis;
- c) Personalien von vier Referenzpersonen;
- Nachweis für die Sprachkompetenzen gemäss § 8 Abs. 2 Bst. a-c BüRG oder Sprachzertifikat gemäss § 3 Abs. 2:
- e) gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 für die Gesuchsbearbeitung erforderliche Urkunden;
- f) für miteinbezogene Kinder bei alleiniger elterlicher Sorge: Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge sowie Personenstandsausweis, sofern die Kinder nicht bereits im Familienausweis aufgeführt sind;
- g) für miteinbezogene Kinder bei gemeinsamer oder fehlender elterlicher Sorge: schriftliche Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, sowie Personenstandsausweis, sofern die Kinder nicht bereits im Familienausweis aufgeführt sind.

²Ist es für die Gesuchsbearbeitung erforderlich, können die Bewerberinnen und Bewerber dazu aufgefordert werden, zusätzlich beizubringen:

- a) Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister;
- b) Auszug aus dem Strafregister;
- c) Angaben der Sozialhilfebehörden über allfällige bezogene finanzielle Leistungen;
- d) Wohnsitzbescheinigung;
- e) Angaben der für Sozialbeiträge zuständigen Behörden über allfällige bezogene Ergänzungsleistungen;
- f) weitere zur Prüfung der jeweiligen Kriterien erforderliche Unterlagen.

Nachfolgende Kosten können für die in §11 der Bürgerrechtsverordnung (BüRV) aufgeführten Dokumente und Angaben anfallen¹:

§ 11 A	os.1 BüRV
lit. a	Kopierkosten: ca. Fr. 0.20
lit. b	Steuerausweis Basel-Stadt: Fr. 40 (nur von Wohnorten der letzten 5 Jahre)
lit. c	Personalien der Referenzpersonen: kostenlos
lit. d	Sprachzertifikat fide: Fr. 250
	Sprachzerfitikat TELC: Fr. 290
	Sprachzertifikat Goethe: Fr. 330
lit. e	Familienausweis: Fr. 40, Personenstandsausweis: Fr. 30, Familienschein nach Anzahl Personen
	Fr. 60 – 70 + Porto // → weiterführende Kosten: Prüfung der Originaldokumente bei Neueintragung
	pro Person Fr. 75 oder Übersetzungskosten der Dokumente, falls nicht als Internationales Doku-
	ment bestellbar (auf Französisch, Englisch, Deutsch und Italienisch
lit. f	Kopie Sorgerechtentscheid: kostenlos
lit. g	Schriftliche Einwilligung: kostenlos
§ 11 A	os. 2 BüRV
lit. a	Betreibungsregister: Fr. 17 + Porto (nur von Wohnorten der letzten 5 Jahre)
lit. b	Strafregisterauszug: Fr. 17 + Porto
lit. c	Sozialhilfeauskunft: kostenlos
lit. d	Wohnsitzbescheinigung: Fr. 20 Fr. + Porto (alle Wohnorte der letzten 10 Jahre ausserhalb Kanton
	Basel-Stadt)
lit. e	EL-Auskunft / Kopie EL-Verfügung: kostenlos
lit. f	Meist Unterlagen, die in Kopie verlangt werden: kostenlos

Die Mindestkosten für die einzureichenden Dokumente betragen Fr. 70 für Gesucherstellende ab 19 Jahren (Steuerausweis Fr. 40 und Personenstandsausweis Fr. 30) bzw. Fr. 30 für Gesuchstellende unter 19 Jahren (Personenstandsausweis Fr. 30). Inhalt und Anzahl der Dokumente, die beizubringen sind, variieren jedoch nach Herkunft, Geburtsort, Wohnorten und Vorleben der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Dementsprechend fallen auch die Gesamtkosten unterschiedlich aus.

Zum besseren Verständnis finden sich nachfolgend zwei Fallbeispiele aus der Praxis:

Fallbeispiel 1

Einzelperson, 30 Jahre alt, ledig, Staatsangehörigkeit Italien, in Basel geboren, ohne Kind, Schulabschluss in der Schweiz, vor 3 Jahren wohnhaft gewesen in einer ausserkantonalen Gemeinde.

Steuerausweis 2x (Basel und ausserkantonale Gemeinde)	Fr. 80.00
Betreibungsregisterauszug (ausserkantonale Gemeinde)	Fr. 17.00
Personenstandsausweis	Fr. 30.00
Wohnsitzbescheinigung (ausserkantonale Gemeinde)	Fr. 20.00
Total	Fr. 147.00

Für Pass und ID ergeben sich nach erfolgter Einbürgerung weitere Kosten von Fr. 158.

¹ Die aufgeführten Angaben richten sich nach der Gebührenordnung im Kanton Basel-Stadt. Die Gebühren für Dokumente ausserkantonaler Gemeinden (z.B. Steuerausweise, Wohnsitzbescheinigungen) können ggf. leicht abweichen.

Fallbeispiel 2

Ehepaar, im Ausland verheiratet, Staatsangehörigkeit Türkei, im Ausland geboren, mit 3 Kindern im Inland geboren, Sprachnachweis erforderlich, stets in Basel wohnhaft.

Steuerausweis 1x	Fr. 40.00
Familienausweis	Fr. 40.00
Neueintrag Zivilstandsregister 2x	Fr. 150.00
Übersetzung Dokumente	ca. Fr. 200.00
Sprachzertifikat fide 2x	Fr. 500.00
Total	Fr. 930.00

Für Pass und ID aller Familienmitglieder resultieren Kosten von Fr. 550 (2x Fr. 158/3x Fr. 78)

Gebühren Einzelpersonen

	Geltende Gebühren ¹⁾				Vorschlag JSSK ¹⁾				
	Einzel- personen unter 19 Jahren	Einzelpers zwischen ' Jahren				Einzelpers 25 Jahren		Einzelpersonen unter 25 Jahren	Personen, die Sozialhilfe, EL oder Prämien- verbilligung erhalten
			Total		Total		Total		
Bund	50 Fr.	100 Fr.		100 Fr.		100 Fr.		100 / 50 Fr.	100 Fr.
Kanton	0 Fr.	600 Fr.		850 Fr.		0 Fr.		0 Fr.	0 Fr.
Basel	0 Fr.*	700 Fr.	1400 Fr.	800 Fr.	1'750 Fr.	800 Fr.	900 Fr.	0 Fr. ²⁾	0 Fr. ²⁾
Riehen	0 Fr.*	1000 Fr.	1700 Fr.	1'700 Fr.	2'650 Fr.	1'700 Fr.	1'800 Fr.	0 Fr. ²⁾	0 Fr. ²⁾
Bettingen	0 Fr.*	950 Fr.	1650 Fr.	1'400 Fr.	2350 Fr.	1'400 Fr.	1'500 Fr.	0 Fr. ²⁾	0 Fr. ²⁾

¹⁾ Ohne Berücksichtigung allfälliger Gebühren/Kosten für die Beschaffung von Dokumenten

- Stand Gebühren der Bürgergemeinden im November 2025, Änderungen durch die Bürgergemeinden vorbehalten.
- Für Ehepaare mit/ohne Kinder, die das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchten, sowie für Schweizerinnen und Schweizer, die das Kantonsresp. Gemeindebürgerrecht erlangen möchten, entfallen die kantonalen Gebühren ebenfalls.

²⁾ Bürgergemeinden werden durch den Kanton entschädigt